



**Vertrag zur Praxisphase  
für Studierende  
im Fachbereich  
Ingenieur - und  
Naturwissenschaften**



# Vertrag

zur Ableistung der gemäß der Bachelorprüfungsordnung für den Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften an der Westfälische Hochschule, Campus Recklinghausen zu absolvierenden Praxisphase

Zur Ableistung der Praxisphase im WS bzw. SS \_\_\_\_\_ zwischen

\_\_\_\_\_  
*(Firma, Behörde, Einrichtung)*

\_\_\_\_\_  
*(Anschrift, Telefonnummer)*

- nachfolgend Praxisphasenstelle genannt –

und

Frau / Herrn \_\_\_\_\_  
*(Familienname und Vorname)*

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_  
*(Anschrift)*

Student(in) der Westfälische Hochschule, Campus Recklinghausen, August-Schmidt-Ring 10,  
45665 Recklinghausen im Fachbereich Ingenieur - und Naturwissenschaften,

Matrikelnummer \_\_\_\_\_

- nachfolgend Studierende(r) genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen



## §1 Allgemeines

- 1) Das Studium im Studiengang Molekulare Biologie umfasst eine Praxisphase nach Maßgabe der für diesen Studiengang einschlägigen Bachelorprüfungs- und Studienordnung. Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums und erstreckt sich einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen über einen in der Regel zusammenhängenden Zeitraum von 12 Wochen. Es wird unter Betreuung der Hochschule in Unternehmen und anderen Facheinrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleistet. Die Praxisphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit eines Biologen durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit erworbenen Erfahrungen im anschließenden Weiterstudium zu reflektieren und auszuwerten. Während der Praxisphase bleibt die / der Studierende Mitglied der Hochschule.
- 2) Für die Praxisphase gelten die von der Hochschule erlassene Bachelorprüfungsordnung und die Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## §2 Pflichten der Vertragspartner

- 1) Die Praxisphasenstelle verpflichtet sich
  1. die/den Studierende(n) in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
(= \_\_\_\_\_ Wochen) für das o.g. Praxisphase unter Berücksichtigung der in §1 genannten Bestimmungen zu beschäftigen und fachlich zu betreuen,
  2. ihr/ihm die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
  3. den von der/dem Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen,
  4. der Fachhochschule gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch die/den Studierenden Kenntnis zu geben,
  5. rechtzeitig ein Zeugnis über die Mitarbeit der/des Studierenden aufzustellen, das Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält.
- 2) Die/der Studierende verpflichtet sich, sich dem Zweck der Praxisphase entsprechend zu verhalten, insbesondere
  1. die tägliche Arbeitszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Praxisphasenstelle entspricht, einzuhalten,
  2. die im Rahmen des Arbeitsplatzes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  3. den Anordnungen der Praxisphasenstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  4. die für die Praxisphasenstelle gültigen Ordnungen insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
  5. fristgerecht einen Bericht gemäß der Studienordnung der Hochschule zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich ist,
  6. ihr/sein Fernbleiben der Praxisphasenstelle unverzüglich anzuzeigen

## §3 Kosten- und Vergütungsansprüche

- 1) Dieser Vertrag begründet für die Praxisphasenstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen.
- 2) Die/der Studierende erhält eine monatliche Vergütung von EUR \_\_\_\_\_

## §4 Betreuer(in)

Die Praxisphasenstelle benennt Frau/Herrn

---

(Name, Telefonnummer)

als Betreuer(in) der/des Studierenden. Die/der Beauftragte ist zugleich Gesprächspartner(in) der/des Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis betreffen.

## §5 Urlaub / Unterbrechungen des Praxisphases

Während der Vertragsdauer steht der/dem Studierenden Erholungsurlaub nicht zu. Die Praxisphasenstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Sonstige Unterbrechungen sind in der Regel nachzuholen.



### **§6 Auflösung des Vertrages**

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:

- 1) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
- 2) bei Aufgabe oder Änderung des Studienzieles mit einer Frist von 4 Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule. Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich zu verständigen.

### **§7 Versicherungsschutz**

Die/der Studierende ist während der Praxisphase kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisphasenstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

### **§8 Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, eine leitet der/die Studierende unverzüglich der/dem Praxisphasenbetreuerin/-betreuer des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften zu.

### **§9 Sonstige Vereinbarungen \***

\* Hier können z.B. Vereinbarungen über die Gewährung einer freiwilligen Vergütung oder über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z.B. Unterkunft, Fahrtkosten) getroffen werden.

---

---

---

---

---

---

\_\_\_\_\_  
*Ort, Datum*

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift  
Vertreter(in) der Praxisphasenstelle*

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift  
Studierende/r*

Die Westfälische Hochschule stimmt der Ableistung der Praxisphase bei der o.g. Praxisphasenstelle zu.

\_\_\_\_\_  
*Ort, Datum*

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift  
Die/Der Praxisphasenbetreuerin/-betreuer  
des Fachbereichs*